



Geschäftsordnung

vom 01.09.2013, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2014

Regionaler Planungsverband München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Geschäftsordnung

Beschluss der Verbandsversammlung am 18. Juni 2013,
§ 8 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2014

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Regionaler Planungsbeirat
- § 9 Handhabung der Ordnung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Veröffentlichung der Niederschrift
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
~~Die Vorlagen zur Sitzung werden, soweit sie nicht die Verbandswirtschaft betreffen, ins Internet eingestellt (www.region-muenchen.com) und den Mitgliedern des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung eine Woche vor der Sitzung zugesandt. Die Vorlagen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung im Internetauftritt des Verbandes veröffentlicht (www.region-muenchen.com). Alternativ oder ergänzend können sie durch E-Mail oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.~~
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat ~~schriftlich~~ textlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 4 Wochen vorher, in dringenden Fällen 1 Woche vor der Sitzung beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Nicht der ~~Schriftform~~ Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Änderungsanträge während der Debatte.
- (4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (5) Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über Gesamtforschreibungen des Regionalplans wird durch den Planungsausschuss vorbereitet, der dazu eine Beschlussempfehlung beschließt.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1 Verbandssatzung),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
 6. Bekanntgabe über Anordnung oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

- (1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Geschäftsordnungsanträge,
 - 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zurufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. weitergehende Anträge
 - 3. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“ und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitglieds tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitglieds trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt.
- (2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der Stellvertreter vorzulegen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl ~~schriftlich~~ textlich einzureichen oder in der Sitzung aus der Mitte der Versammlung zu stellen.
- (4) Falls keine offene Abstimmung erfolgt (siehe § 9 Satz 2 der Verbandssatzung), gilt folgendes Verfahren:

⇒ Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmkarten entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitglieds enthält. Die Stimmkarten sind wie folgt gestückelt:

100	
10	Stimmen
1	

- ⇒ Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmkarten. er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmkarten enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelkarte verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.
- ⇒ Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmkarten in die entsprechende Urne.
- ⇒ Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmkarten in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8¹
Regionaler Planungsbeirat

Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Planungsausschusses eingeladen. Derzeit entsenden folgende Organisationen jeweils einen Vertreter für den Regionalen Planungsbeirat:

- 1 Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
- 2 Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V.
- 3 Kassenärztl. Vereinigung Bayerns
- 4 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 5 Deutscher Gewerkschaftsbund,
Landesbezirk Bayern
- 6 MVG Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
- 7 ADAC Südbayern e.V.
- 8 Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- 9 Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt im Dekanatsbezirk München
- 10 Pastorale Planungsstelle
Erzbischöfliches Ordinariat
- 11 Europäische Metropolregion München e.V.
- 12 Versorgungskonzeption im Bereich Netzstrategie
IN – ST – NE, SWM Infrastruktur
- 13 Handelsverband Bayern – Der Einzelhandel e.V.
- 14 Flughafen München GmbH
- 15 Handwerkskammer für
München und Oberbayern
- 16 IHK für München und Oberbayern
- 17 Bayer. Jugendring
- 18 Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- 19 Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

¹ § 8 geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 02.12.2014

- 20 Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. (BFW)
- 21 Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. (VdW Bayern)
- 22 Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)
- 23 Bayer. Waldbesitzer Verband e.V.
- 24 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)

Die Ladung zur Sitzung, und die Tagesordnung ~~sowie die entsprechenden Drucksachen zur Sitzung~~ werden den Mitgliedern des Planungsbeirats per E-Mail übermittelt. Die Vorlagen werden im Internetauftritt des Verbandes (www.region-muenchen.com) veröffentlicht.

§ 9

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 11

Veröffentlichung der Niederschrift

Die Protokolle des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung werden im Internet auftritt des Verbandes (www.region-muenchen.com) veröffentlicht, ~~soweit sie nicht die Verbandswirtschaft betreffen. Auf Wunsch werden sie den Verbandsräten zugesandt.~~

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 30.000 € eingehen.

§ 14

Verteilung der Geschäftsordnung

~~Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhängen. Die Geschäftsordnung wird im Internetauftritt des Verbandes (www.region-muenchen.com) veröffentlicht.~~

§ 15¹
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~01.09.2013~~[Datum einsetzen] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~01.01.2007~~01.09.2013 außer Kraft.

München, 02.12.2014
Regionaler Planungsverband München

gez.

Dieter Reiter, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

¹ Betrifft die Geschäftsordnung i.d.F. vom 01.09.2013. Sie wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 02.12.2014 in § 8 geändert (s. DS 13/14).